

Liberal in der Schweiz, restriktiv in Deutschland?

Recht und Rechtspraxis zur Suizidhilfe

von *Asmus Finzen*

Die Hilfe zur Selbsttötung ist Hilfe zum Sterben, zur aktiven Lebensverkürzung. In den Niederlanden gilt sie wie die Tötung von Kranken als Euthanasie. Der Suizid bei schwerer Krankheit ist für seine Befürworter die autonomste Form der Gestaltung des eigenen Sterbens. Es ist nicht verboten, sich selbst zu töten. Deshalb kann auch die Beihilfe dazu im Prinzip nicht strafbar sein. In Deutschland ist das nicht anders als in der Schweiz. Dennoch hat sich die Suizidhilfe hier - auch durch die Aktivitäten der schweizerischen Suizidhilfe-Organisationen, die sich als Sterbehilfe-Vereinigungen verstehen - ganz anders entwickelt als Deutschland. Warum? Angesichts der aktuellen Vorlagen des Bundesrates zur gesetzlichen Regelung der Suizidhilfe lohnt es sich, dieser Frage nachzugehen.

Gesetzeslage und Rechtsprechung

Sicher falsch ist die gängige Auffassung, das hänge mit der besonders liberalen schweizerischen Gesetzgebung zusammen. Man muss die beiden einschlägigen Artikel des schweizerischen Strafgesetzbuchs gar nicht tiefer analysieren, um das zu registrieren.

In Artikel 114 StGB zur Tötung auf Verlangen heißt es:

»Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.«

In Artikel § 115 zur Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord lesen wir:

»Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemand zum Selbstmorde verleitet oder ihm Hilfe dazu leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.«

Anders als dies immer wieder dargestellt wird, regelt Artikel 115 wie Artikel 114 eine Bestrafung, die bei der »Verleitung und Beihilfe Hilfe zum Selbstmord« sogar härter ausfällt als bei der Tötung auf Verlangen: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Die Strafbefreiung der Suizidhilfe aus anderen als selbstsüchtigen Motiven ist im Gesetz nicht geregelt. Sie kann allenfalls indirekt daraus abgeleitet werden. Und dass dies geschieht, wird seit langem von der schweizerischen Rechtsprechung gedeckt.

Die entsprechenden deutschen gesetzlichen Bestimmungen sind eher offener. Aus guten Gründen ist weder die Selbsttötung noch die Beihilfe dazu im deutschen Strafrecht geregelt. Der Suizid ist seit Jahrhunderten keine Straftat mehr; und die Hilfe bei etwas, was erlaubt ist, kann nach deutschem Recht nicht verboten sein. Diese klare Ausgangslage wird allerdings von der Rechtsprechung konterkariert.

Danach kann sich, wie der Freiburger Rechtswissenschaftler und -philosoph Albin Eser formuliert, »bei einem als »Unglücksfall« zu betrachtenden Suizid *jedermann* wegen »unterlassener Hilfeleistung« nach Paragraph 323c StGB strafbar machen, wenn er die ihm mögliche und zumutbare Hilfe zur Rettung des Suizidenten nicht leistet. Zum anderen kann

darüber hinaus ein für den Schutz des Betroffenen verantwortlicher »Garant« kommen, als welcher neben Angehörigen auch der behandelnde Arzt in Betracht kommt, nach Paragraph 113 StGB sogar wegen Tötung durch Unterlassen straffällig werden. Dies ist unstrittig, sofern der Hilfspflichtige einen Suizidenten sterben lässt, obgleich diesem von vornherein ein freiverantwortlicher Sterbewille gefehlt hat oder ein Sinneswandel erkennbar ist. Soweit dagegen der Sterbewille als freiverantwortlich zu betrachten ist, stellt sich die Frage, durch Respektierung dieses Willens die Hilfspflicht und damit auch die Strafbarkeit beim Sterbenlassen entfallen kann.«

Eser hat diese Sätze 1995 für die Erstfassung von Walter Jens und Hans Küngs Buch »Menschenwürdig sterben« (2009) geschrieben. Die Rechtsprechung hat sich seither kaum verändert. Sie stösst in der Bevölkerung überwiegend auf Unverständnis. Man kann sich aber, wenn man den Wortlaut des Artikels 115 StGB ernst nimmt, auch über die Entwicklung der Schweizer Rechtspraxis wundern, für die selbstsüchtige Motive offenbar fast immer finanzielle Motive sind, nicht aber die Unfähigkeit oder der Unwille, das Leiden des anderen zu ertragen - oder, ich formuliere es drastisch, immer wieder Motive, die sich aus einer pathologischen Beziehung mancher Suizidhelfer zum Tod herleiten: Thanatophilie oder, deutsch und deutlich, Todes-Geilheit. Und die gibt es bestimmt. Die Berliner Psychologin Gita Neumann stellt dazu im Spiegel (28, 2008) fest: »Bei den bekannten Suizidbegleitern vermischt sich missionarischer Eifer mit Geltungssucht.«

Gibt es ein Recht auf Selbsttötung?

Aus der indirekt abgeleiteten Strafflosigkeit der Beihilfe zum Suizid aus anderen als selbstsüchtigen Motiven wird so das Recht auf Hilfe zum Suizid. Das aber ist höchst zweifelhaft. Denn wenn ein Recht auf etwas besteht, ist das einklagbar. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass die Schweiz sich genau auf dem Weg dahin befindet. Wer die philosophische und medizin-ethische Diskussion im Lande verfolgt, kann sich dieses Eindrucks nicht verschließen. Jüngstes Beispiel dafür ist ein Beitrag in der »Neuen Zürcher Zeitung«, in dem die Philosophin Dagmar Fenner mit ihrer Untersuchung »Suizid - Krankheitssymptom oder Signatur der Freiheit? zitiert wird«.

„Ethisch geboten seien gesundheitsfördernde Maßnahmen oder Hilfsangebote vor Ort nur, soweit sie den Menschen dahin gehend helfen, dass ihre Suizid- Wünsche verschwinden oder gar nicht erst auftreten. Wo es der Gesellschaft oder dem Staat aber nicht gelinge, dem Einzelnen zu einem subjektiv akzeptablen Maß an Lebensqualität zu verhelfen, habe der Einzelne ein Recht auf Suizid ... Der verbissene Versuch, suizidalen Menschen unter anderem durch die Sicherung von Bauwerken möglichst alle Mittel zum Freitod wegzunehmen, stelle aus dieser Sicht eine illegitime Bevormundung dar ... Als Beispiel für solche Massnahmen wird die Berner Münsterplatte angeführt, die nach zahlreichen Suizidhandlungen durch Netze gesichert wurde. Damit das Recht auf Suizid ausgeübt werden könne, wären alternative schmerz- und risikofreie Suizidmethoden zur Verfügung zu stellen...“ (NZZ 16.10. 2008)

Immerhin räumt der Autor dieses Beitrages ein, »solchen grundsätzlichen Überlegungen wären dann wohl beispielsweise Forderungen von Anwohnern einzelner Brücken gegenüberzustellen, die Maßnahmen gegen die Häufung von Suiziden vor ihrer Haustüre fordern«. Ich räume ein, dass die Autorin in ihrem Buch differenzierter argumentiert. Aber die zustimmende Interpretation durch die seriöse konservative NZZ hat ihre eigene Bedeutung: Das Schweizer Recht und die schweizerische Verfassung kennen ebenso wenig wie die deutsche ein »Recht« auf Suizid. Sie schützen das Leben, aber nicht die Selbsttötung, die in der Sprache der Gesetze immer noch als »Selbstmord« bezeichnet wird. Die Verweigerung von medizinischer Hilfe am Ende des Lebens wird im Namen der

Selbstbestimmung geduldet. Ähnliches gilt für den Suizid und die Hilfe dazu. Daraus ist aber kein gesetzlich abgesichertes Recht abzuleiten, das eigene Leben zu einem frei gewählten Zeitpunkt an jedem Ort mit jedem gewünschten Mittel zu beenden - auch kein moralisches Recht.

Der amerikanische oberste Gerichtshof hat im Übrigen vor einem Jahrzehnt ausdrücklich festgehalten, dass aus der amerikanischen Verfassung kein Recht auf Selbsttötung abgeleitet werden kann. Wäre es anders - ob in der Schweiz, in Deutschland oder den USA - müssten die Rechtsfolgen der Selbsttötung gesetzlich geregelt sein, insbesondere der Hinterbliebenenschutz. Bislang gibt es solche Regelungen nur auf privatrechtlicher Basis - etwa im Lebensversicherungsrecht.

Selbstmord und Freitod

Es spricht einiges dafür, dass die schweizerische Rechtsentwicklung zur Suizidhilfe ebenso wie die von den rechtlichen Grundlagen losgelöste gesellschaftliche Diskussion zur Selbsttötung und zum »Recht« darauf mit einer - im Gegensatz zu Deutschland - »lässigeren«, oder positiv formuliert, toleranteren Grundeinstellung zum Suizid zu tun hat. Das schlägt sich traditionell in einer gegenüber Deutschland deutlich erhöhten Suizidrate nieder, in einem völlig anderen Diskurs über den Suizid, aber auch in der Sprache. So haben wir einer vergleichenden Volltextanalyse bereits vor mehr anderthalb Jahrzehnt festgestellt, dass in Beiträgen der Frankfurter Allgemeinen Zeitung über den Suizid in neun Zehnteln der Erwähnungen von Selbstmord die Rede ist, in der Neuen Zürcher Zeitung noch in sieben Zehnteln. Dafür ist in der NZZ drei Mal so häufig von Freitod die Rede wie in der FAZ. Eine Google-Abfrage 15 Jahre danach ist noch eindeutiger. Diese Befunde sprechen für sich. Aus meiner Sicht erklären sie vieles.

Tabelle: Die Sprache der Selbsttötung in der Schweiz und in Deutschland

| | FAZ | % | NZZ | % |
|---------------------|------------|-----------|------------|-----------|
| Freitod | 20 | 4 | 50 | 11 |
| Selbstmord | 460 | 88 | 322 | 70 |
| Suizid | 33 | 6 | 67 | 15 |
| Selbsttötung | 9 | 2 | 23 | 5 |
| N | 522 | | 462 | |

**Tab. 1 CD-Rom Volltextanalyse 1995 zu den og. Schlüsselworten
(Christiane Eickelberg: Der Suizid im Spiegel der Tagespresse. Med. Diss. Basel 1998)**

| FAZ | % | NZZ | % |
|---------------------|----------------|------------|---------------|
| Freitod | 10 400 | 10 | 17 900 |
| Selbstmord | 67 000 | 64 | 18 200 |
| Suizid | 23 000 | 22 | 8 800 |
| Selbsttötung | 4 300 | 4 | 7 600 |
| N | 104 700 | | 52 500 |

Tab 2 Google-Abfrage am 19. 11. 2009; Häufigkeit der Nennungen

Breiter gesellschaftlicher Konsens in der Schweiz

Die Entwicklung der Schweizer Sterbehilfeorganisationen (sie nennen sich selber ausdrücklich nicht Suizidhilfe-Organisationen) ist auch auf diesem Hintergrund zu sehen. Sie ist, zugespitzt - möglicherweise auch ungerecht - formuliert, Ausdruck einer »Freitodgesellschaft«. Viele der Medienreaktionen auf die Vorschläge des Bundesrates, in denen von Freitodhilfe die Rede ist, unterstreichen das. Abgesehen von den Provokationen des Dignitas-Chefs Ludwig Minelli verläuft die Diskussion um die Suizidhilfe hier anders als in Deutschland in ruhigem Fahrwasser. Militante Gegnerschaft ist, anders als in den achtziger Jahren, eher selten geworden. Die Befürworter haben die Oberhand, auch in den Medien. Zahlreiche Träger von Pflegeheimen und einzelne Krankenhäuser gestatten die Hilfe zur Selbsttötung auch in ihren Räumen, wenn sie zuhause nicht möglich ist - schon um entwürdigende Ausweichszenarien zu verhindern, wie sie Minelli demonstriert hat. Die Gegner haben entweder resigniert; oder sie sind duldsamer gegenüber der Mehrheitsmeinung geworden.

Irritationen hat es noch einmal gegeben, als das Bundesgericht 2007 zu dem Schluss kam, dass Menschen mit psychischen Störungen im Hinblick auf die Hilfe zum Sterben nicht anders behandelt werden dürfen als andere Menschen - es sei denn, ihre Krankheit sei der Art, dass sie eine Urteilsunfähigkeit bedinge. Das aber, darauf muss man auch als Anwalt von psychisch Kranken bestehen, ist bei den meisten Menschen mit psychischen Störungen nicht der Fall, bei den übrigen fast immer nur vorübergehend. Allerdings wird mit der Suizidhilfe beim Menschen mit psychischen Störungen ein Grundsatz durchbrochen, der am Anfang der Suizidhilfe unbestritten war: Sie war eine Hilfe für körperlich Schwerkranke am Ende des Lebens, die deren Leiden auf ihren eigenen Wunsch abkürzen sollte. Die organisierte Suizidhilfe für Menschen mit chronischen Leiden, deren Lebensende nicht abzusehen ist – dazu gehören Menschen mit psychischen Störungen, eröffnet eine neue ethisch-moralische Dimension und damit ein grundsätzlich anderes Diskursfeld.

Die Begleitung anderer Menschen in den Tod ist auch in der Schweiz in keiner Weise gesetzlich geregelt. Ob eine Regelung notwendig, nützlich oder gar schädlich ist, ist umstritten. In jedem Fall würde sie, wie immer sie aussehen mag, die Suizidhilfe - auch in ihrer Beschränkung - erstmals positiv sanktionieren. Ihre Gegner verweisen darauf, dass der Artikel 115 StGB vollauf genügt: Jeder Suizid ist ein unnatürlicher Todesfall. Er muss abgeklärt werden. Insbesondere muss geklärt werden, ob wirklich keine schuldhaft Verleitung oder Beihilfe zur Selbsttötung vorliegt, ob wirklich keine selbstsüchtigen Motive vorliegen. Dass dies in der Realität allenfalls oberflächlich geschieht, steht auf einem anderen Blatt. Eine gesetzliche Regelung würde daran nichts ändern. Entscheidend ist, wie das deutsche Beispiel zeigt, die Rechtspraxis.

Letzten Endes stützen die Suizidhilfe-Organisationen sich auf eine Interpretation der Rechtslage, an die bei der Formulierung des Artikels 115 niemand gedacht hat. Im Gesetz wurde die Strafbarkeit der Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord festgehalten, wenn »selbstsüchtige« Motive vorliegen. Diese Formulierung befreit die »selbstlose« Beihilfe zum Suizid im Prinzip *im Einzelfall* nach gründlicher Prüfung von strafrechtlichen Sanktionen. Dass daraus die Rechtfertigung der organisierten Suizidhilfe in vielen Hundert Fällen geworden ist, zeigt die Vertracktheit juristischer Regelungen.

Aktuelle Entwicklung in Deutschland

Die beklagenswerte Situation der Suizidhilfe in Deutschland habe ich bereits dargestellt. Deshalb will ich abschliessend nur noch einmal die paradoxe Rechtslage in der Bundesrepublik zusammenfassen: Weder die Hilfe zur Selbsttötung noch die Beihilfe dazu sind nach deutschem Recht strafbar. Aber die Rechtsprechung hat daraus auf indirektem Wege ein Delikt gemacht. Sie hat jene unselige Interpretation des § 323c StGB – unterlassene Hilfeleistung - ins böse Spiel gebracht. Danach wird die persönliche Begleitung eines Menschen bei einem gewollten Suizid zur strafbaren Handlung. Dort heisst es: »Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und den Umständen nach zuzumuten ... ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.«

Nach Auffassung der Gerichte hebt der erklärte Wille des Suizidenten die Zumutbarkeit der Hilfeleistung nicht auf, sobald bei diesem Bewusstlosigkeit und damit Hilflosigkeit aufgetreten ist. Die mit der Bewusstlosigkeit eingetretene Entscheidungs- und Urteilsunfähigkeit bricht auch den vorab erklärten Willen des Betroffenen und macht ihn damit gegenstandslos. Das hat zur widersinnigen Situation geführt, dass man, da Beihilfe zum Suizid nach deutschem Recht nicht strafbar ist, einem Suizidwilligen tödliche Medikamente übergeben darf, dass man anwesend sein darf, wenn er diese einnimmt, dass man ihn aber allein lassen muss, solange er noch handlungsfähig ist. Mit anderen Worten, man muss ihn sich selbst überlassen, ihn nur mutterseelenallein lassen, wenn der vom Suizidenten absichtlich herbeigeführte Sterbeprozess begonnen hat. Für mich hat das einen Hauch von Barbarei.

Die aktuelle gesetzliche Regelung der Patientenverfügung wird diese unwürdige Situation beenden. Danach kann man jede medizinische Hilfe nach Einleitung einer Suizidhandlung durch schriftliche Willensbekundung untersagen. Deshalb bleibt der anwesende Begleiter ungefährdet. Ob dies im Sinne des Gesetzgebers war, ist offen. Aber es ist so.

Literatur in A. Finzen: Das Sterben der anderen. Balance: Bonn 2009

asmus.finzen@vtxmail.ch

